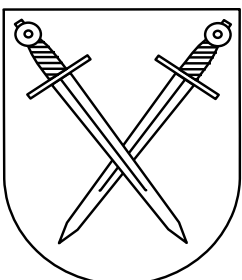


12/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

29.08.2001

Inhalt	Seite
77. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	153
78. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	153
79. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	153
80. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	153
81. Umwidmung eines Grundstücks	154
82. Öffentliche Zustellung für Herrn Antonio Pulito	156



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

77.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 101 102, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

78.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 124 666, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

79.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 309 085 793, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

80.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 116 225, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

Die Stadt Schwerte ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Schwerte, Flur 43, Flurstück 739. Das Grundstück ist im Jahre 1986 als Gemeindeweg bei dem die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Fußweg) öffentlich gewidmet worden. Auf Antrag der Interessengemeinschaft der Anlieger Untere Meischede soll ein Teil der Fläche als Parkplatz genutzt werden. Hierzu ist es erforderlich einen Teil des oben genannten Flurstückes umzuwidmen.

Das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 43, Flurstück 739 wird deshalb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) als sonstige öffentliche Strasse gewidmet.

Die umzuwidmende Strassenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt auf Seite 155. Die Umwidmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umwidmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad Zuse Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 16.08.2001

Stadt Schwerte
als Strassenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Antonio Pulito, geb. 11.05.1969, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 317, folgendes Schriftstück vom 06.04.01 zur Abholung bereit:

- Leistungsbescheid gemäß § 92 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG), AZ: 501-Rück

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S.379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 27.08.01

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
-Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen-
Wirtschaftliche Hilfen
501-Rück

Im Auftrage

Scheld